

Satzung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hohrain", Unterlauchringen

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Landesbauordnung für Baden - Württemberg, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden - Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 23.09.1999 die Änderung des Bebauungsplanes

"Hohrain, Unterlauchringen"

ursprünglich beschlossen vom Gemeinderat am 27.03.1979, genehmigt am 26.04.1979, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 13.06.1996, in einem Teilbereich als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den im Lageplan gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes "Hohrain", Unterlauchringen, das sind Teilflächen der Grundstücke Nrn. 691/19 und 759/6.

Dieser Satzung liegt ein Lageplan (Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes) mit Kennzeichnung des Bereiches der Änderung sowie ein Lageplan mit eintragender Änderung bei.

§ 2

Inhaltliche Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung im Lageplan ist aus beiliegenden Planausschnitten (Gegenüberstellung bisherige Fassung - neue Fassung) ersichtlich. Sie beinhaltet den Entfall einer Wendepalte (Straßenverkehrsfläche) und anstelle davon die Festsetzung von privaten Grundstücksflächen.

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert: Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der als überbaubar gekennzeichneten Flächen zulässig.

/02

Die sonstigen Festsetzungen werden beibehalten. Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, am - 8. Okt. 1999



Berold Schmidt
Berold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
waldshut - tiengen
obere breitacker 7
tel. 07741/63400
fax. 07741/64803

WA	I + D
04	06
	0

~~24-420~~

~~KNIESTOCK max 0.30 m~~
~~DACHGAUPEN ZULÄSSIG~~

WA	II
04	08
	0

$$\begin{array}{r} 25-350 \\ \hline \end{array}$$

KNIESTOCK m

Änderung des Bebauungsplanes "Hohrain", Unterlauchringen in einem Teilbereich

**Lageplan M 1 : 1000 (Plankopie)
mit Eintrag des Geltungs-
bereiches der Änderung**

Legende:

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Locha

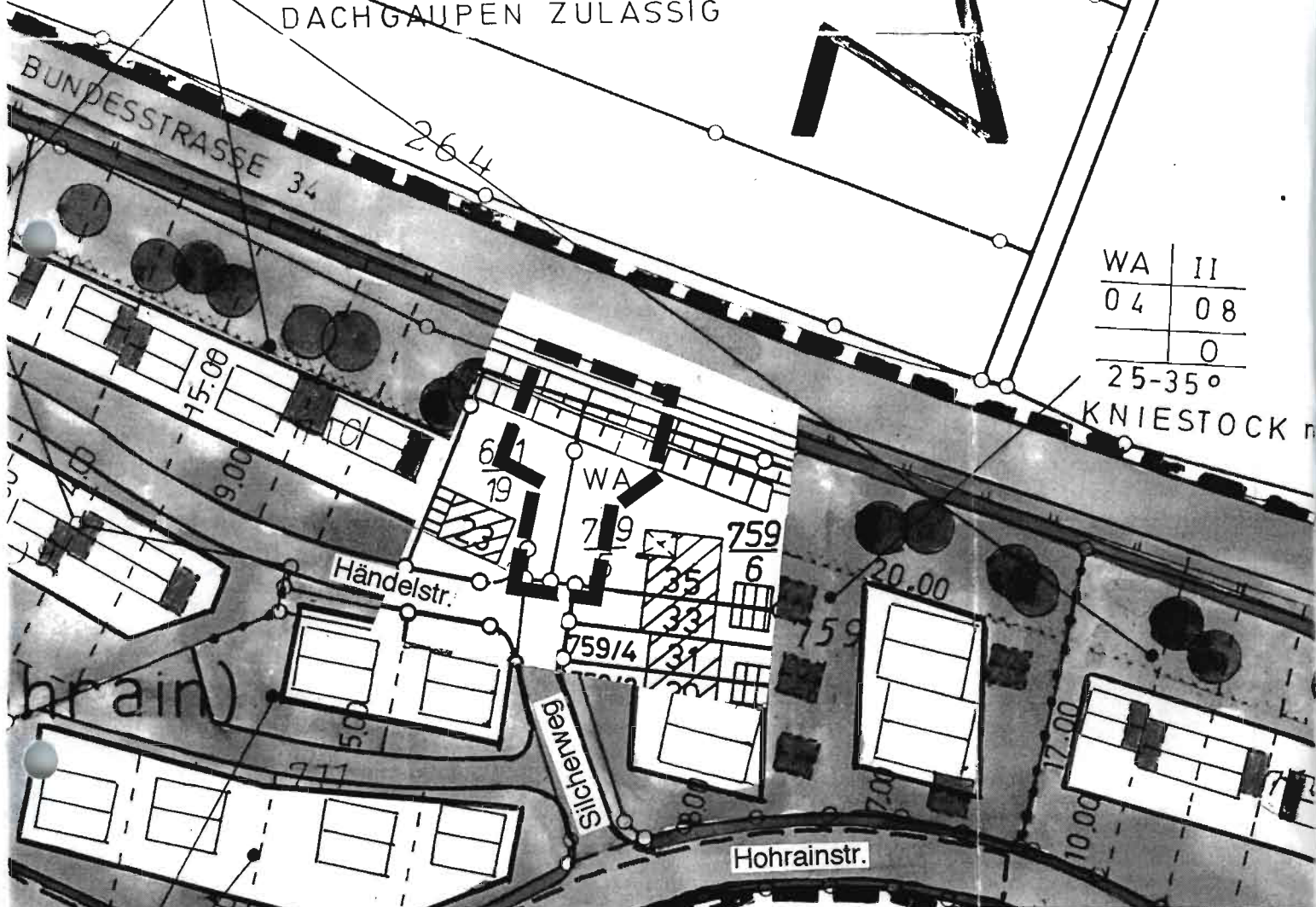
planungsbüro popp
waldshut - tiengen
obere breitäcker 7

WA	I+D
04	06
	0

24-42°
KNIESTOCK max 0.30 m
DACHGAUPEN ZULÄSSIG

WA	II
04	08
	0

25-35°
KNIESTOCK max 0.30 m



Änderung des Bebauungsplanes
"Hohrain", Unterlauchringen
in einem Teilbereich

Lageplan M 1 : 1000 (Plankopie)
mit Eintrag der Änderung

Legende:

— Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Änderung

WA Allgemeines Wohngebiet
entspr. § 4 BauNVO

I+D
04
0
35°

100% max 0.70

planungsbüro popp
waldshut - tiengen
obere breitacker 7

**Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut**

**Änderung des
Bebauungsplanes "Hohrain", Oberlauchringen,**

in einem Teilbereich (Grundstücke Nrn. 691/19 und 759/6)

Begründung

Der Bebauungsplan "Hohrain", genehmigt am 20.04.1979, setzt am westlichen Ende der Händelstraße, in Verlängerung des Silcherweges, in Richtung Bundesstraße eine Wendepflanze fest. Diese ist überflüssig, da damit keine weiteren Grundstücke erschlossen werden und auch aus verkehrlichen Gründen kein Bedarf besteht, hier zu wenden. Es wurde deshalb bei der Erschließung auf den Ausbau verzichtet, die Fläche den privaten Grundstücken zugeteilt und nördlich davon ein Lärmschutzwall errichtet.

Der Anwohner des westlich angrenzenden Grundstückes hat nun den Antrag gestellt, hier eine Doppelgarage errichten zu dürfen. Dies kann vom Bau-rechtsamt im Landratsamt nicht genehmigt werden, da die Festsetzung des Bebauungsplanes eben hier eine Verkehrsfläche vorsieht. Es ist deshalb erforderlich, den Bebauungsplan durch Entfall dieser Wendepflanze zu ändern.

Zur Klarstellung wurde in die Änderungssatzung aufgenommen werden, daß Garagen generell, also auch außerhalb der überbaubaren und der mit "Ga" gekennzeichneten Flächen, zulässig sein sollen.

Lauchringen, am - 8. Okt. 1999



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Lauchringen

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes

"Hohrain", Unterlauchringen

in vereinfachtem Verfahren entspr. § 13 BauGB

Aufstellungsbeschluß entspr. § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Planentwurf und Beschluß zur Gelegenheit zur Stellungnahme entspr. § 13 Abs. 2 BauGB zu geben gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.1999.

Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntmacht und ortsübliche Bekanntmachung der Gelegenheit zur Stellungnahme am 18.06.1999.

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Frist vom 21.06. bis 15.07.1999.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange entspr. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Frist vom 21.06. bis einschl. 15.07.1999.

Prüfung der vorgebrachten Anregungen entspr. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluß entspr. § 10 BauGB gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.1999.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes entspr. § 10 Abs. 3 BauGB am 08.10.1999.

Lauchringen, am 8. Okt. 1999



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

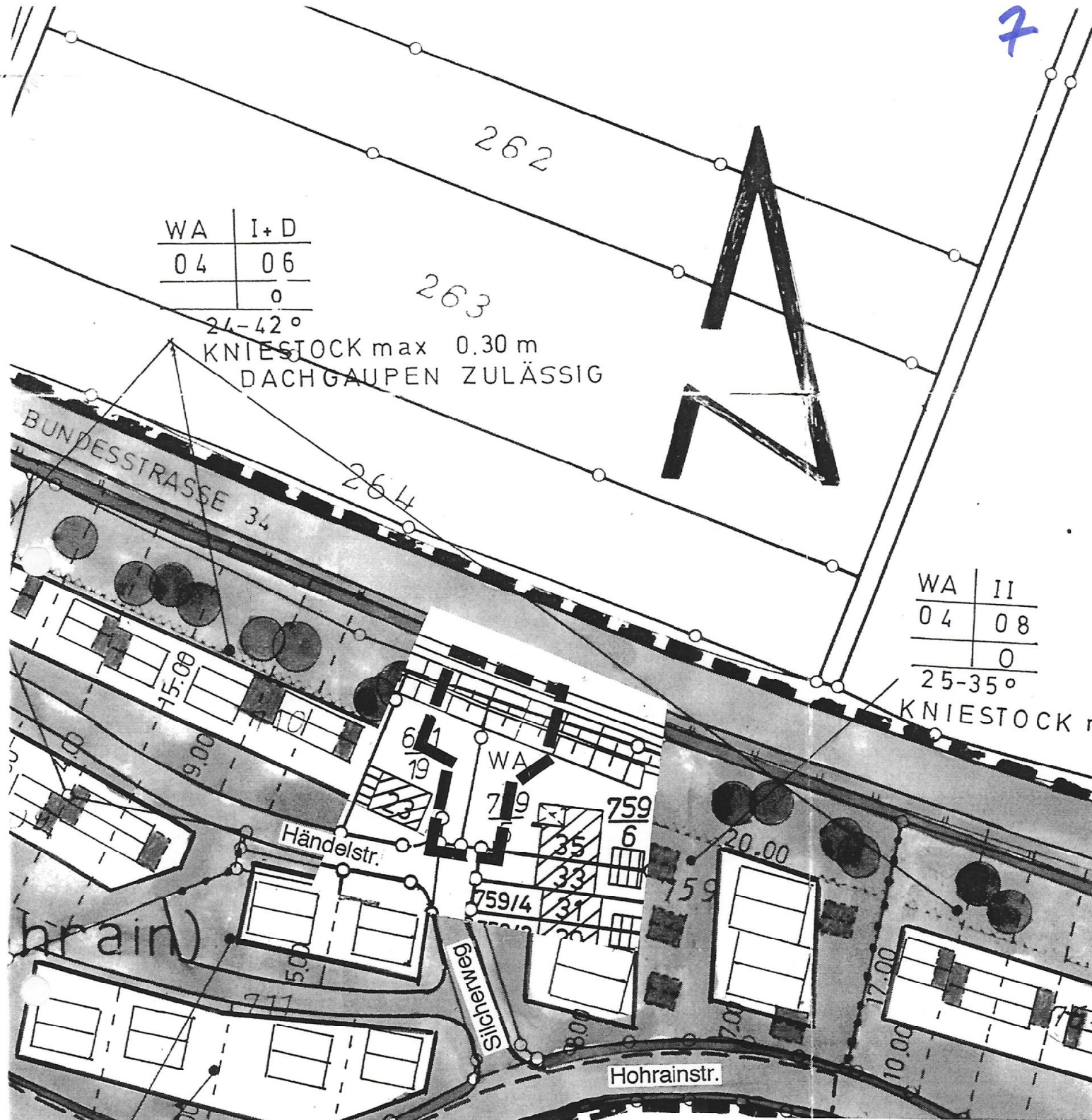
7

WA	I+D
04	06
	0

21-42°
KNIESTOCK max 0,30 m
DACHGAUPEN ZULÄSSIG

WA	II
04	08
	0

25-35°
KNIESTOCK max 0,30 m



Änderung des Bebauungsplanes
"Hohrain", Unterlauchringen
in einem Teilbereich

Lageplan M 1 : 1000 (Plankopie)
mit Eintrag der Änderung

Legende:

— Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Änderung

WA Allgemeines Wohngebiet
entspr. § 4 BauNVO

I+D
04
0
35°
100% max 0,70 m

planungsbüro popp
waldshut - tiengen
obere breitacker 7